

# Wahlschulung

Allgemeine  
Gemeinde- und Landkreiswahlen  
15. März 2020

Briefwahlvorstände

---

# 1. Allgemeines

---

- **Erreichbarkeit der Gemeinde –  
Wahlamt Tel. 903-113 (Hauptamt Zi. A.004)**
- **Stimmbezirke**
  - **11 allgemeine Stimmbezirke**
  - **14 Briefwahlbezirke**
- **Mit jeweils 8 Mitgliedern (Wahlvorsteher/in, stv. Wahlvorsteher/in, Schriftführer/in, stv. Schriftführer/in, 4 Beisitzer (Zusammensetzung s. Wahlhelferliste))**

## 2. Wahlvorstand Briefwahl

### Zusammensetzung

### Allgemeine Tätigkeiten, Rechte und Pflichten des Briefwahlvorstands

- Ehrenamtliche Tätigkeit
- Soll jegliche Beeinflussung verhindern
- Wahrt Neutralität
- Ist zur Verschwiegenheit verpflichtet; die Mitglieder dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen
  
- Hat das Hausrecht im Auszählraum
- Entscheidet über alle Fragen bei der Zulassung der Wahlbriefe und der Ergebnisermittlung
- Verhandelt, berät und entscheidet öffentlich
- Entscheidet über die Gültigkeit der Stimmen
  
- Entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Gleichheit ist die Stimme des Briefwahlvorstehers ausschlaggebend
- Stellt das Briefwahlergebnis im Briefwahlbezirk öffentlich fest

- Zusammentreten des Briefwahlvorstands am  
Nachmittag um 16.00 Uhr
  - Abholung der Wahlunterlagen (Wahlkiste) und der Wahlbriefe  
im Wahlamt (Hauptamt Zi. A.004)
  
- Briefwahlvorsteher verpflichtet die Beisitzer.
  
- Ausschilderung des Auszählraums.
  
- Briefwahlurne wird abgeschlossen und bis zur Ergebnisermittlung ab  
18.00 Uhr nicht mehr geöffnet.

## 5. Anwesenheitspflicht, um beschlussfähig zu sein

---

- Ab Zusammentreten am Nachmittag bis 18.00 Uhr sind immer mindestens 3 Briefwahlvorstandsmitglieder anwesend.
- Ab 18.00 Uhr sind grundsätzlich alle Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend – mindestens jedoch 5 Mitglieder.

## 6. Öffentlichkeit der gesamten Ergebnisermittlung und Verbot jeglicher Wahlwerbung

---

- Jedermann hat Zutritt zum Auszählraum.
- Auch nichtwahlberechtigte Personen haben Zutritt.
- Keinerlei Wahlwerbung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild.
- Unparteilichkeit der Mitglieder des Briefwahlvorstands.

# 7. Ordnungsmaßnahmen des Briefwahlvorstands

---

- Sofortiges Eingreifen bei verbotener Wahlwerbung.
- Störende Personen sind zu ermahnen und notfalls des Auszählraums zu verweisen.

## 8. Zählung, Vorprüfung und Eintragung der Anzahl der roten Wahlbriefe

---

- Zählen der roten Wahlbriefe.
- Eintragen der Anzahl in die jeweiligen Niederschriften
- Wahlbriefe dürfen nur von einem Beauftragten der Gemeinde angenommen werden.
- Prüfen, ob ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine vorliegt und Aussondern der darin aufgeführten Wahlbriefe.



# 9. Öffnung, Prüfung, Zurückweisung oder Zulassung der Wahlbriefe

- Wahlbriefe werden einzeln und nacheinander geöffnet.
- **Wichtig:** Erst nach erfolgter Zulassung oder Zurückweisung darf der nächste Wahlbrief geöffnet und geprüft werden.
- Wahlschein und weißer Stimmzettelumschlag werden entnommen und geprüft.
- Geben weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag Anlass zu Bedenken, wird auf dem Wahlschein in den dafür vorgesehenen Feldern ein Stimmabgabevermerk angebracht und der weiße Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Briefwahlurne eingeworfen und der Wahlschein gesammelt.
- Ist eine Person nur für die Landkreiswahlen stimmberechtigt, wird dies auf dem Stimmzettelumschlag vermerkt, bevor er in die Wahlurne eingeworfen wird.
- Gibt ein Wahlbrief Anlass zu Bedenken, kommt er zu den bereits ausgesonderten Wahlbriefen, deren Wahlschein in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt ist.

# 10. Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe

Sind alle Wahlbriefe geöffnet und entweder zugelassen oder ausgesondert worden, entscheidet jetzt der **gesamte Briefwahlvorstand** über Zulassung oder Zurückweisung der ausgesonderten Wahlbriefe.

Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn:

- dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Wahlschein beiliegt,

Nach Anlage 2 (zu § 24 GLKrWO)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

Wahlschein für die Stimmabgabewerk (402 von Wählerausfüßer)

Gemeinderats-/Stadtratswahl

(Ober-)Bürgermeisterwahl

Kreistagswahl

Landratswahl

am Sonntag, 15. März 2020

Wahlschein Nr.

Wählerverz. Nr.

oder Wahlschein gem. § 22 Abs. 2 GLKrWO

Die / Der obengenannte Stimmberechtigte

Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) – Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt –  geboren am

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch **Stimmabgabe**  
– bei der Gemeinderatswahl/Stadtratswahl und bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt – bei der Kreistagswahl und bei der Landratswahl in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindevahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen oder

2. durch Briefwahl.

Datum

Unterschrift des/den mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Beauftragten kann bei automatischer Erteilung des Wahlscheins entfallen (Dienststempel)

**Achtung Briefwählerinnen und Briefwähler!**

Nachstehende „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ bitte nicht abzeichnen. Sie gehört zum Wahlschein und ist mit Unterschrift und Datum zu versehen. Dann erst den Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken.

**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**

Ich weiß, dass die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt gemäß § 15c des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.

Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde/Stadt an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel

persönlich gekennzeichnet habe. **oder** als Hilfsperson <sup>1)</sup> gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe.

Datum

Unterschrift der wählenden Person (Vor- und Familienname)

Wahlschein für die Stimmabgabewerk (402 von Wählerausfüßer)

Datum

Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)

Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift

Vor- und Familienname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

1) Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter maßgeblicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensäußerung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbestimmungen im Rahmen zünftiger Assistenz entfallen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe, wird hingewiesen.

# 10. Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe

- die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beiliegt,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
  
- der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
  
- kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt wurde,
- Ein oder mehrere Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags liegen,
- ein Stimmzettelumschlag benutzt wurde, der ein besonderes Merkmal aufweist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
  
- Der Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültige Wahlscheine aufgeführt ist.
- Die Aufzählung der vorstehenden Zurückweisungsgründe ist abschließend.

# 11. Behandlung der Wahlbriefe, über die Beschluss gefasst werden muss

- Die Zahl der Wahlbriefe, die Anlass zu Bedenken geben, ist sind in den jeweiligen Niederschriften festzuhalten.

Wahlbriefe, die durch Beschluss **zurückgewiesen** werden.

Wahlbriefe, die durch Beschluss **zugelassen** werden.

BWW-08

**Beschlussfassung über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlbriefen, die Anlass zu Bedenken gaben (§ 71 Abs. 3 GLKrWO)**

**Der ausgesonderte Wahlbrief wird zurückgewiesen. Begründung:**

- Es wurde **kein amtlicher** Stimmzettelumschlag benutzt.
- Außerhalb** des Stimmzettelumschlags lagen ein oder mehrere Stimmzettel.
- Der Wahlbrief stammte von einer Person, die **am Wahltag nicht mehr wahlberechtigt** war.
- Der Wahlbriefumschlag enthielt mehrere Stimmzettelumschläge, aber **nicht die gleiche Anzahl** gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine.
- Dem Wahlbriefumschlag war **kein gültiger** oder **kein** Wahlschein beigelegt.
- Dem Wahlbriefumschlag war **kein Stimmzettelumschlag** beigelegt.
- Es wurde ein Stimmzettelumschlag benutzt, der einen **deutlich fühlbaren Gegenstand** enthielt oder ein **besonderes Merkmal** aufwies.
- Weder** der Stimmzettelumschlag **noch** der Wahlbriefumschlag waren verschlossen.
- Auf dem Wahlschein fehlte die **Unterschrift** bei der Versicherung an Eides statt.

**Der ausgesonderte Wahlbrief wird zugelassen. Begründung:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Bei Stimmgleichheit gab die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag für die Wertung.

Unterschrift Briefwahlvorsteher(in)	Name der Gemeinde/des Marktes/der Stadt	Der Wahlbrief/Stimmzettelumschlag/Wahlschein erhält die lfd. Nummer
	Nummer oder Bezeichnung des Briefwahlvorstands	

Kommunalwahlen Bayern 2020

Fachverlag Jüngling-gbb 109 024 9104 001 2017

# Tätigkeiten des Briefwahlvorstands

ab 18.00 Uhr

# 13. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

---

- Der Briefwahlvorstand darf mit der Ergebnisermittlung erst um 18.00 Uhr beginnen, dem Ende der allgemeinen Wahlzeit.
- Es ist immer der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl zu beachten.
- Der Briefwahlvorsteher öffnet die Wahlurne.
- Der Briefwahlvorsteher entnimmt die weißen Stimmzettelumschläge aus der Wahlurne und überzeugt sich, dass diese leer ist.

# 14. Zählung und Eintragung der Zahl der weißen Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine

- Es werden Arbeitsgruppen gebildet, die gleichzeitig zählen.

## 14.1 Arbeitsgruppe A:

- Es werden alle Stimmzettelumschläge gezählt (= Wähler), **ohne sie zu öffnen**.
  - Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“.
  - Stimmzettelumschläge mit Vermerk „Nur Landkreiswahl“.
- Die Zahl ist vom Schriftführer in den zutreffenden Briefwahlniederschriften einzutragen. D.h., die Zahl der Stimmzettelumschläge ohne Vermerk „Nur Landkreiswahl“ in die Niederschriften für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl und die Gesamtzahl aller Stimmzettelumschläge (mit und ohne Vermerk für die Landkreiswahl) in die Niederschriften für die Landrats- und die Kreistagswahl.

# 14. Zählung und Eintragung der Zahl der weißen Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine

## 14.1 Arbeitsgruppe B:

- Es werden die Stimmabgabevermerke auf den eingesammelten Wahlscheine der zugelassenen Wahlbriefe je Wahl (Gemeindewahlen und Landkreiswahlen) gezählt.
- Diese Zahlen sind vom Schriftführer in der jeweiligen Briefwahl Niederschrift (Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie Landrats- und Kreistagswahl) einzutragen.

## Kontrolle in der Niederschrift:

- Die Zahl der Stimmzettelumschläge muss mit der Summe der Wahlscheine übereinstimmen.
- Stimmen auch nach wiederholter Zählung die Zahlen nicht überein, ist das zu erläutern.



# 15. Öffnen der Stimmzettelumschläge und Zählen der Stimmzettel

---

Erst nach der vollständigen Ermittlung der Zahl der Wähler öffnen mehrere vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer unter seiner Aufsicht die Stimmzettelumschläge.

- Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen werden entnommen.
- Befinden sich in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel für eine Wahl, werden diese Stimmzettel fest miteinander verbunden.
- Enthalten Stimmzettelumschläge für eine oder mehrere Wahlen keine Stimmzettel, wird dies für jede Wahl auf dem Stimmzettelumschlag entsprechend vermerkt.
- Die fehlenden Stimmzettel werden als ungültige Stimmabgabe für die jeweilige Wahl gewertet und in der entsprechenden Niederschrift eingetragen.

# 15. Öffnen der Stimmzettelumschläge und Zählen der Stimmzettel

---

- Wer Stimmzettel für Gemeindewahlen abgegeben hat, obwohl kein Stimmrecht dafür gegeben war, wird nicht als Wähler gezählt. Deshalb sind die Stimmzettel weder beschlussmäßig zu behandeln, noch als ungültig zu werten.
- Die Anzahl dieser Stimmzettelumschläge wird in den Niederschriften für die Gemeindewahl vermerkt und die Stimmzettel sind mit dem Umschlag der Niederschrift für die Gemeinderatswahl beizufügen.

---

# Bürgermeister-/Landratswahl

# 16. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl /Landratswahl

## 16.1 Stapelbildung

- Erst nach der vollständigen Ermittlung der Zahl der Wähler bilden mehrere vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer folgende Stimmzettelstapel:
- **Stapel 1:**  
Für jeden Wahlvorschlag einen eigenen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Stimmen zweifelsfrei gültig abgegeben worden sind.
- **Stapel 2:**  
Einen Stapel mit den eindeutig ungekennzeichneten Stimmzetteln, die somit ungültig sind und den Stimmzettelumschlägen, die für die Bürgermeister-/Landratswahl keinen Stimmzettel enthalten haben.
- **Stapel 3:**  
Einen Stapel mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, d.h., die weder eindeutig gültig noch ungekennzeichnet sind. Diesen Stapel verwahrt ein vom Briefwahlvorsteher bestimmter Beisitzer.

## der Stimmen der Bürgermeisterwahl /Landratswahl

---

- Zusammenfassung
- Sortierung zunächst nur nach Stimmzetteln mit zweifelsfrei gültigen Stimmabgaben (Stapel 1) und
- ungekennzeichneten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen, die keine Stimmzettel für die Bürgermeister-/Landratswahl enthalten haben (Stapel 2).
- Alle anderen Stimmzettel geben Anlass zu Bedenken (Stapel 3).
- Auch die „eindeutig“ ungültigen Stimmzettel gehören zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben (Ausnahme: ungekennzeichnete Stimmzettel und Stimmzettelumschläge ohne entsprechende Stimmzettel).
- Es ist zu beachten, dass ein Stimmzettel erst dann als ungültig gewertet werden kann, wenn sich der Briefwahlvorstand mit dem Stimmzettel befasst und darüber entsprechend abgestimmt hat.

# 16. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl /Landratswahl

---

## 16.2 Prüfung der ungekennzeichneten Stimmzettel und der Stimmzettelumschläge, die für die Bürgermeister-/Landratswahl keine Stimmzettel enthalten haben (Stapel 2)

- Der Briefwahlvorsteher erhält den Stapel 2.
- Er prüft jeden Stimmzettel, ob er ungekennzeichnet ist und jeden Stimmzettelumschlag, der für die Bürgermeister-/Landratswahl keinen Stimmzettel enthält und sagt dann an, dass die Stimme ungültig ist.
- Über diese ungekennzeichneten Stimmzettel und Stimmzettelumschläge muss der Briefwahlvorstand keinen Beschluss fassen.

# 16. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl / Landratswahl

## 16.3 Prüfung der Stimmzettel mit Anlass zu Bedenken (Stapel 3)

- Über jeden Stimmzettel bzw. jede Stimmabgabe muss der Briefwahlvorstand einzeln Beschluss fassen.
- Der Briefwahlvorstand entscheidet mit Mehrheitsbeschluss über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen Stimmzettels bzw. der einzelnen Stimmen.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Briefwahlvorstehers.
- Der Briefwahlvorsteher gibt die Entscheidungen mündlich bekannt und sagt bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden ist.
- **Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels wie entschieden wurde (mit Beschlussaufkleber).**
- Die Stimmzettel, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

## der Stimmen der Bürgermeisterwahl /Landratswahl

- Die für gültig erklärten Stimmzettel werden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln (Stapel 1) für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.
- Die für ungültig erklärten Stimmzettel werden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln (Stapel 2) gelegt.

### 16.4 Ermittlung und Eintragung der Zahl der ungültigen Stimmen

- Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählen unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeister-/Landratswahl enthalten haben und die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel.
- Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wird in die Niederschrift eingetragen.
- **Achtung: Da die durch Beschluss für ungültig erklärten Stimmzettel später der Niederschrift beizufügen sind, werden sie einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.**



# 16. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl /Landratswahl

## 16.5 Zählung und Eintragung der gültigen Stimmen aus Stapel 1

- Die gültigen Stimmzettel werden von je zwei Beisitzern unter gegenseitiger Kontrolle durchgezählt.
- Bei den Zählungen ist immer darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert sind.
- Stimmen die Zählungen der beiden Beisitzer für die einzelnen Stapel nicht überein, haben sie den betreffenden Zählvorgang erneut nacheinander bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.
- Die ermittelten Zahlen sind die für die einzelnen sich bewerbenden Personen abgegebenen gültigen Stimmen.
- Diese an die einzelnen Kandidaten vergebenen Stimmen werden in die Niederschrift eingetragen und das Gesamtergebnis der gültigen Stimmen gebildet.
- **Achtung: Da die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel ebenfalls später der Niederschrift beizufügen sind, werden sie einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.**

# 16. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Bürgermeisterwahl /Landratswahl

---

## 16.6 Bildung der Gesamtsumme aller abgegebenen Stimmzettel

- Zur Feststellung der Gesamtsumme aller abgegebenen Stimmzettel wird die Summe aus den gültigen Stimmen insgesamt und den ungültigen Stimmen gebildet.

# 17. Feststellung und Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses der Bürgermeister-/Landratswahl im Briefwahlbezirk

---

- Nach der Feststellung des Briefwahlergebnisses durch den Briefwahlvorstand gibt der Briefwahlvorsteher dieses Ergebnis mündlich bekannt.
- Die Bekanntgabe muss in jedem Fall erfolgen, selbst wenn sich außer dem Briefwahlvorstand keine anderen Personen im Auszählraum befinden.

# 18. Schnellmeldung und Abschluss der Arbeiten

---

## 18.1 Durchgabe der Schnellmeldung an die Gemeinde

- Ist das Briefwahlergebnis im Briefwahlbezirk festgestellt, überträgt der Schriftführer sofort die Zahlen aus Abschnitt 4 der Niederschrift in die Schnellmeldung.
- Der Briefwahlvorsteher meldet damit das Ergebnis telefonisch an die Gemeinde (**Tel. 903-115 oder 903-113**) – **diese telefonische Schnellmeldung ist unbedingt einzuhalten, auch wenn die beiden Leitungen zunächst belegt sein sollten.**
- Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei der Durchgabe die Reihenfolge der Angaben in dem Vordruck eingehalten wird!

# 18. Schnellmeldung und Abschluss der Arbeiten

---

## 18.2 Abschließen der Briefwahlniederschrift

- Die Briefwahlniederschrift ist mit der Unterschrift von **allen** Briefwahlvorstandsmitgliedern abzuschließen.
- Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Briefwahlvorstands die Briefwahlniederschrift.
- Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Briefwahlniederschrift zu vermerken.

# 18. Schnellmeldung und Abschluss der Arbeiten

---

## 18.3 Der Briefwahl Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat,
- etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse.
- Die Briefwahl Niederschrift mit den o.g. Anlagen ist in die entsprechende Versandtasche zu legen.
- Der genaue Inhalt ist zu vermerken und vom Briefwahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.

## 19. Ablieferung der Briefwahlunterlagen

---

- Hat der Briefwahlvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt und übergibt der Briefwahlvorsteher die Briefwahlunterlagen entsprechend der Briefwahlniederschrift (Rathaus, Zi. A.003 – aber erst nach der Auszählung der Stadtratswahl)
- Es werden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Briefwahlniederschrift als Anlagen beizufügen sind, wie folgt in Papier verpackt:
  - Ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten Stimmzetteln. Da keine Datenverarbeitungsanlage eingesetzt wird, sind die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen aufgeteilt,
  - Ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

**Die Stimmzettelumschläge, die für die Bürgermeister-/Landratswahl keinen Stimmzettel enthalten haben, sind für die noch folgenden Auszählungen (Gemeinderat/Kreistag) beim Briefwahlvorstand zu belassen, wenn darin auch noch Stimmzettel für die Gemeinderats- oder die Kreistagswahl fehlen!**

# 19. Ablieferung der Briefwahlunterlagen

---

Bei der Landratswahl ist analog zu verfahren



---

# Gemeinderats-/Kreistagswahl

Nach Feststellung des Ergebnisses und Abschluss der Arbeiten zur Landratswahl wird mit der Auszählung der Gemeinderatswahl fortgesetzt.

Die Zahl der Wähler wurde bereits bei der Zählung der Stimmzettelumschläge in die Niederschrift eingetragen, sodass sofort mit der Ermittlung des Briefwahlergebnisses begonnen werden kann.

## 20. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl

---

- Erfassen der Stimmzettel mittels 2 PC's/Laptops und 2 USB-Sticks – 2 Teams erfassen parallel:
- Hauptteam A und
- Unterstützerteam B
- Genauer Ablauf über Schulungsvideo online

[www.wahlhelfer.tv](http://www.wahlhelfer.tv)

Technik: Tastatur/Maus

Kennwort: 2020

Präsentation im Anschluss sowie der Möglichkeit zum selbstständigen Üben auf den Laptops.

## 20. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl

---

- Bei der Eintragung ist besonders zu beachten, ob Mehrfachaufführungen von Bewerbern bestehen, da zwei- oder dreifach aufgeführte Bewerber auch doppelt oder dreimal so viele Stimmen erhalten, wie unveränderte Stimmzettel abgegeben wurden.
- Da eine Datenverarbeitungsanlage im Einsatz ist werden die Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

## 20. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl

---

- Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel werden wieder einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.
- Sollten beim Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage Stimmzettel vom Verfahren als ungültig erkannt werden, ist der jeweilige Stimmzettel nochmals zu überprüfen und darüber ein Beschluss zu fassen. Auch diese Stimmzettel werden gesondert verwahrt, um sie später der Niederschrift beizufügen.

## 20. Vorbereitung, Zählung und Eintragung der Stimmen der Gemeinderats-/Kreistagswahl

---

- Da eine Datenverarbeitungsanlage im Einsatz ist wird die Gesamtsumme aller Stimmen in Nr. 4 der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Der Abschnitt 4 der Niederschrift und die Zähllisten werden erst bei der Abgabe der Niederschrift mit Anlagen und der beiden USB-Sticks im Rathaus auf Zi. A.003 ausgedruckt (Hauptamt).
- Die Zähllisten sind dann anschließend im Hauptamt vom Briefwahlvorsteher und Listenführer zu unterschreiben, d.h. beide Personen müssen bei der Abgabe der Briefwahlunterlagen persönlich vor Ort sein.

## 22.1 Abschließen der Briefwahl Niederschrift

- Die Briefwahl Niederschrift ist mit der Unterschrift von allen Briefwahlvorstandsmitgliedern abzuschließen.
- Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Briefwahlvorstands die Briefwahl Niederschrift.
- Verweigert ein Mitglied des Briefwahlvorstands die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Briefwahl Niederschrift zu vermerken.

## 22.2 Der Briefwahl Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- die Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat,
- etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse.
- Die Briefwahl Niederschrift mit den o.g. Anlagen ist mit dem Versandvordruck in die entsprechende Versandtaschen zu legen.
- Der genaue Inhalt ist zu vermerken und vom Briefwahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen.

- Hat der Briefwahlvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt und übergibt der Briefwahlvorsteher die Briefwahlunterlagen entsprechend der Briefwahlniederschrift.
- Es werden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht der Briefwahlniederschrift als Anlagen beizufügen sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt:
  - Ein Paket mit den nicht beschlussmäßig behandelten Stimmzetteln.
  - ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

**Die Stimmzettelumschläge, die für die Gemeinderatswahl keinen Stimmzettel enthalten haben, sind für die noch folgenden Auszählung der Kreistagswahl beim Briefwahlvorstand zu belassen, wenn darin auch noch Stimmzettel für die Kreistagswahl fehlen!**

- Ein Paket mit den Wahlscheinen der ohne Beschluss zugelassenen Wahlbriefe,
- ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

- Alle Pakete, bis auf die unbenutzten Stimmzettel, werden versiegelt und mit Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.
- Die Übernahme ist von einem Beauftragten der Gemeinde in der Briefwahlniederschrift zu bestätigen.

**Bei der Kreistagswahl ist analog zu verfahren**

**Sonstiges:**

**Barauszahlung Erfrischungsgeld 40,- € (evtl. Stichwahl am 29. März 25,- €)  
Daneben werden Getränke gestellt**



# Fragen und Antworten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!  
Eine erfolgreiche Durchführung  
der Kommunalwahl 2020  
wünscht Ihnen  
Ihre Stadtverwaltung

Jüngling   
Der Behördenspezialist

---